

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 18. August 2011

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,

lic. iur. Emanuel Krayer, Dr. iur. Judith Natterer Gartmann,

Dr. Peter Rickli, Dr. Ursula Schneider-Fuchs,

Prof. Felix Uhlmann und lic. iur. Marc Jordan

(Gerichtsschreiber)

Parteien

X

[...]

v.d. Dr: A,

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Nachsteuerverfügung zu den kantonalen Steuern pro 2001

bis 2007 (Einkommen)

(Nachsteuern, § 177 StG; Veranlagung nach pflichtgemäs-

sem Ermessen, § 158 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

Α. Am 17. Juli 2009 hat die Steuerverwaltung den Rekurrenten, X, mitgeteilt, dass gegen sie ein Nach- und Strafsteuerverfahren für die Steuerperioden 1999-2007 eröffnet worden sei. Grund dafür seien die nicht deklarierten Einnahmen betreffend selbständiger Erwerbstätigkeit des Ehemannes als Maler und ein nicht deklariertes Bankkonto bei der Basler Kantonalbank. Trotz mehrmaligen Aufforderungen und Fristverlängerungen reichten die Rekurrenten die von der Steuerverwaltung verlangten Dokumente und Belege nur unvollständig ein. Die Steuerverwaltung hat daraufhin aufgrund von Kontobewegungen auf dem nicht deklarierten Bankkonto bei der Basler Kantonalbank, Bewegungen auf anderen Konti sowie durch die Rekurrenten gestellten Rechnungen an Liegenschaftsbesitzer Schätzungen über das unversteuerte Einkommen für die Jahre 2001 bis 2007 vorgenommen. Sie ging hierbei mangels gegenteiligen Beweises von einer selbständigen Erwerbsfähigkeit des Ehemannes ab dem Jahr 2001 aus. Die entsprechenden Einkommensaufrechnungen teilte die Steuerverwaltung am 29. März 2010 den Rekurrenten mit und räumte ihnen bis zum 15. April 2010 Frist ein, um dazu Stellung nehmen zu können.

Am 15. April 2010 bat die B AG, nun die Vertreterin der Rekurrenten, um persönliche Erläuterungen der Einkommensaufrechnungen sowie um Kopien der von den Rekurrenten eingereichten Unterlagen. Mit Antwort vom 16. April 2010 teilte die Steuerverwaltung mit, dass allfällige Beweismittel bei den Mandanten einzufordern seien, die Taxationen seien aufgrund der fehlenden Unterlagen vorgenommen worden. Für eine persönliche Besprechung stehe sie jederzeit zur Verfügung.

Am 20. April 2010 reichte die Vertreterin der Rekurrenten weitere Unterlagen ein, namentlich die Kontenauszüge der Jahre 2001 bis 2007 des Kontos bei der Basler Kantonalbank. Mit Schreiben vom 8. Juni 2010 eröffnete die Steuerverwaltung den Rekurrenten die Nachsteuerverfügungen, in welchen sie die Nachsteuern aufgrund des nicht deklarierten Einkommens in Höhe von CHF 17'681.30 zuzüglich Verzugszins von CHF 2'720.80 berechnete.

B. Dagegen haben die Rekurrenten mit Schreiben vom 21. Juni 2010 Einsprache erhoben. In ihrer Begründung bringen sie vor, es habe kein persönliches Gespräch mit Erläuterung der Aufrechnungen stattgefunden und eine angemessene Frist zur Einreichung weiterer Unterlagen sei nicht gewährt worden. Weiter übe der Rekurrent die Selbständigkeit erst seit 2007 aus. Schliesslich habe der Rekurrent aufgrund eines schweren Verkehrsunfalls eine Entschädigungszahlung aus Italien erhalten, die sukzessive auf Konten in der Schweiz einbezahlt worden sei. Weiter ha-

be die Mutter der Rekurrentin ihnen ein Feriengeld als kleine Subvention überwiesen.

Mit Einspracheentscheid vom 1. Juli 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Rekurrenten hätten weder Detailunterlagen zu der vom Ehemann angeblich erhaltenen Entschädigungszahlung aus Italien eingereicht, noch Detailunterlagen zu den angeblich gemachten Transaktionen von anderen Konten. Auch die einverlangten detaillierten Monatskontenauszüge betreffend zwei UBS-Konten seien nicht beigebracht worden. Ein Fondsvermögen sei ausserdem nicht in den entsprechenden Steuererklärungen deklariert worden.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhoben die Rekurrenten, neu vertreten durch A, mit Schreiben vom 2. August 2010 Rekurs. Darin wird geltend gemacht, dass der Ehemann erst ab 2006 selbständig erwerbend gewesen sei. In den Jahren 2001-2005 habe er keinerlei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt.

In ihrer Vernehmlassung vom 15. Oktober 2010 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

- 1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. Juli 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 2. August 2010 ist somit einzutreten.
- 2. a) Die Rekurrenten beantragen, die Einkommensaufrechnungen für die Jahre 2001 bis 2007 im Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. Juli 2010 betreffend Nachsteuerverfügung zu den kantonalen Steuern pro 2001 bis 2007 seien zu reduzieren. Eventualiter sei, wenn noch Unklarheiten über die finanziellen Verhältnisse der Rekurrenten bestehen sollten, der Fall an die Steuerverwaltung zur Neubeurteilung zurückzuweisen.
 - b) In einem ersten Schritt gilt es zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht eine Ermessenstaxation vorgenommen hat. Falls dies der Fall ist, stellt sich die Frage, ob die Steuerverwaltung die Ermessenseinschätzung pflichtgemäss vorgenommen hat.
- a) Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerverwaltung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerverwaltung zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert (§ 177 StG). Hierbei sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs-, das Einsprache- und das Rekursverfahren sinngemäss anwendbar (§ 179 Abs. 4 StG).
 - b) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen. Nach § 153 Abs. 1 StG hat die steuerpflichtige Person alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Laut § 153 Abs. 2 StG muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege

und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

- c) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).
- 4. a) aa) Eine Ermessensveranlagung erfolgt, wenn eine steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht oder nicht gehörig erfüllt, aber auch, wenn die Steuerfaktoren aus anderen Gründen ungewiss sind, wenn sich beispielsweise für die Veranlagung massgebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht feststellen lassen. Genau dies ist vorliegend der Fall. Die Rekurrenten haben es trotz mehrfacher Nachfrage seitens der Steuerverwaltung unterlassen, die verlangten Kontoauszüge einzureichen. Auch mit dem Rekurs werden diese nicht eingereicht. Daher hat die Steuerverwaltung zu Recht eine Ermessenseinschätzung vorgenommen.
 - bb) Eine Ermessensveranlagung ist nur anfechtbar, wenn sie offensichtlich unrichtig ist. Dabei hat sich die steuerpflichtige Person mit den einzelnen Elementen auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, inwiefern die Schätzung auf unhaltbaren Grundlagen oder auf offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen beruht. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die durch die Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnungen offensichtlich unrichtig sind.
 - b) Ausgangspunkt für das Nachsteuerverfahren bildete eine Rechnung vom 23. Juli 2006, welcher entnommen werden kann, dass der Ehemann einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachging. Anhand der Lohnausweise der Temporärfirmen wurde ersichtlich, dass der Ehemann nicht zu 100% erwerbstätig war. Die Steuerverwaltung hat sodann von den Rekurrenten den Nachweis der Mittelherkunft verschiedener Zahlungseingänge seit dem Jahre 2001 gefordert. Zudem verlangte sie detail-

lierte Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen der Tätigkeit des Ehemannes als Maler für die Jahre 2001 bis 2007. Ausserdem forderte die Steuerverwaltung Unterlagen über mehrere nicht deklarierte Konti ein. Durch diese unvollständigen Deklarationen in den Steuererklärungen haben die Rekurrenten bewirkt, dass die Steuerschuld für die kantonalen Steuern pro 2001 bis pro 2007 jeweils zu niedrig festgesetzt worden sind.

- c) aa) Aus den eingereichten, jedoch unvollständigen Unterlagen ergeben sich mehrere Unstimmigkeiten, welche von den Rekurrenten nicht glaubhaft erklärt werden.
- bb) Unter anderem verlangte die Steuerverwaltung im Nachsteuerverfahren die detaillierten Monatskontoauszüge von zwei UBS-Konti (Nr. [...] und Nr. [...]) für die Jahre 1999 bis 2007 ein. Im Rekursverfahren reichten die Rekurrenten lediglich die Jahresendbescheinigungen für die Jahre 2004 und 2005 für das eine UBS-Konto (Nr. [...]) ein und für das andere UBS-Konto (Nr. [...]) wurden nur die Kontenauszüge für den Zeitraum Januar 2006 bis Dezember 2007 eingereicht. Die Rekurrenten reichten auch keine detaillierten Aufzeichnungen über die selbständige Erwerbstätigkeit des Ehemannes ein.
- cc) Die Entschädigungszahlungen aus Italien in Höhe von Euro 33'058.00 wurden von den Rekurrenten nicht in der Steuererklärung deklariert und es wurden keine Detailunterlagen zu den Versicherungsleistungen eingereicht. Die Kontoauszüge des Kontos bei der C wurden ausserdem nicht vollständig eingereicht. Auch das Konto der Basler Kantonalbank (Nr. [...]) wurde in den jeweiligen Steuererklärungen nicht deklariert. Die Rekurrenten machen weiter geltend, dass sie ein Feriengeld von der Mutter der Rekurrentin erhalten haben. Dafür reichten sie jedoch keine Beweismittel ein, die diese Aussage stützen.
- d) Die von der Steuerverwaltung einverlangten notwendigen Unterlagen und Nachweise wurden auch nach mehreren Aufforderungen und Fristerstreckungen nicht vollständig beigebracht. Erst mit den eingeforderten Unterlagen wäre es möglich zu prüfen, ob die Aussagen der Rekurrenten stimmen und ob der Ehemann tatsächlich erst ab 2006 selbständig erwerbstätig war. Es kann somit festgehalten werden, dass die Rekurrenten nicht glaubhaft machen konnten, dass der Ehemann erst ab 2006 einer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen ist.
- e) Weiter machen die Rekurrenten geltend, dass die Steuerverwaltung ihrem Wunsch nach einer persönlichen Besprechung nicht nachgekommen sei (Rekurs-

begründung vom 2. August 2010, Ziffer 5). Im Schreiben vom 16. April 2010 erklärt die Steuerverwaltung jedoch, dass sie für eine persönliche Besprechung jederzeit zur Verfügung stehe. Die Rekurrenten haben diese Möglichkeit nicht genutzt und somit auch auf diesem Wege nichts zur Klärung der Unstimmigkeiten beigetragen.

- f) Die Rekurrenten ziehen die Schätzung der Steuerverwaltung in Zweifel, ohne rechtsgenüglich nachzuweisen, dass die Taxation im Rahmen des Nachsteuerverfahrens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Trotz grosszügiger Fristen wurden keine vollständigen Unterlagen und Nachweise eingereicht. Die von der Steuerverwaltung getätigten Aufrechnungen für die Jahre 2001 bis 2007 in Höhe von CHF 20'402.10 sind aufgrund der Gesamtumstände moderat und angemessen. Die Schätzung der Steuerverwaltung muss notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen beruhen. Für einen Ermessensmissbrauch liegen keine Anhaltspunkte vor und von Willkür kann keine Rede sein. Dem Eventualantrag auf Rückweisung kann nicht stattgegeben werden.
- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten ihre Mitwirkungs- bzw. Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt haben und somit das Einkommen taxiert werden musste. Die Taxation ist in Würdigung der Aktenlage nicht als willkürlich einzustufen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
- 6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'200.00 festgelegt.

Beschluss

- ://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 - 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 1'200.00.
 - 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.